



# 63. Sitzung aggfa

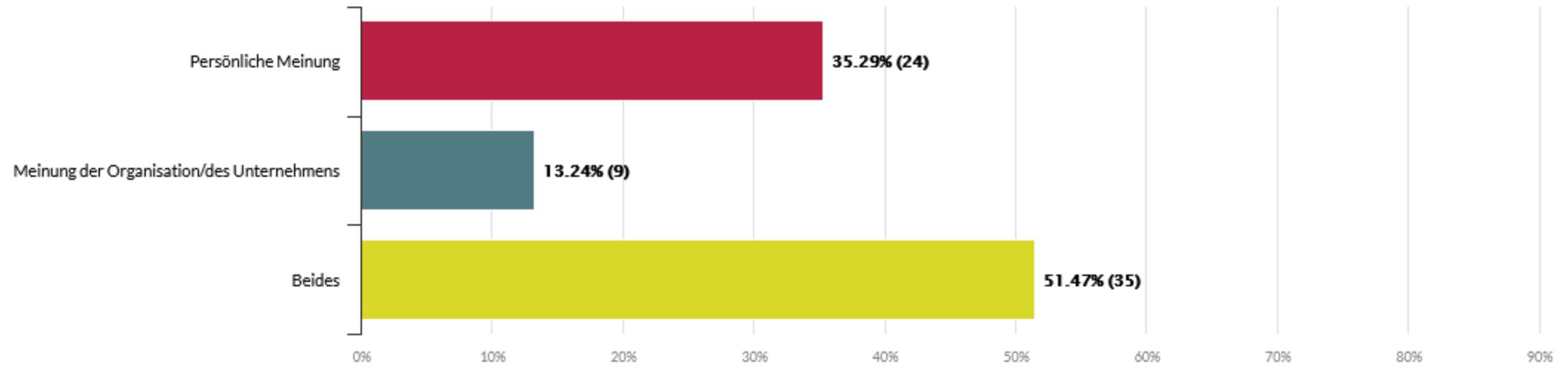
in Zusammenarbeit mit dem VAT

## Ergebnisse der Umfrage zur neuen DIN 18220

31.01.2024

FEEI, 1060 Wien & online

# 1. Geben die Antworten der Fragen ihre persönliche Meinung oder die Meinung Ihrer Organisation/Ihres Unternehmens wieder?



Persönliche Meinung	35,29%	24	
Meinung der Organisation/des Unternehmens	13,24%	9	
Beides	51,47%	35	

Das bedeutet

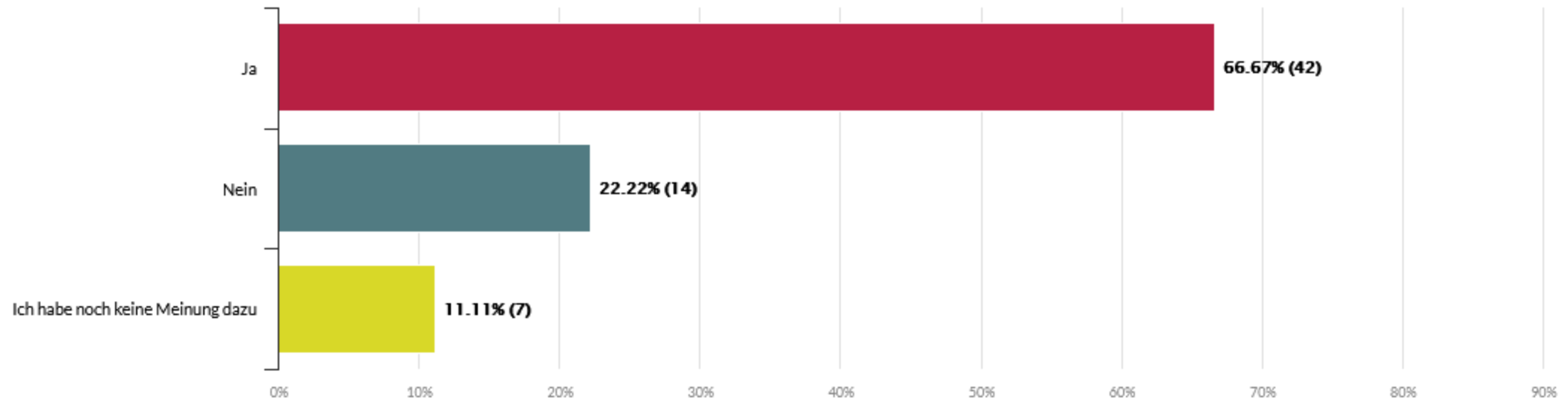
**68 Antworten**

Davon sind

65 % , 44 Antworten

Meinungen von Firmen und Organisationen

## 2. Glauben Sie, dass diese Norm auch in Österreich in geeigneter Form, z.B. als ÖNORM, Anwendung finden soll?



▼▲

Ja	66,67%	42	
Nein	22,22%	14	
Ich habe noch keine Meinung dazu	11,11%	7	

Das bedeutet

**63 Antworten**

Davon sind

**42 Ja, 67 %**

**14 Nein, 22 %**

**7 haben keine Meinung (11 %)**

### 3a. Wenn Sie mit "JA" geantwortet haben:

Bitte schildern Sie, wie die Norm angewandt werden sollte  
(zur Gänze, ohne oder mit Änderungen, welche?) \_\_\_\_\_

Antworten ▼

100,00% 35

35

#### – JA, „Zur Gänze“ (1)

- "zur Gänze" wurde 7x mal genannt
- Zur Gänze. Anpassungen können durchgeführt werden, wenn erforderlich. Denke allerdings, dass keine erforderlich sein werden.
- **zur Gänze, da man als Dienstleister eine Rechtsbasis für Leistungen in dem Segment benötigt.**
- Sollte zur Gänze eingeführt werden um ein einheitliches Verfahren in der Bauausführung zu gewähren.
- **Zur Gänze, da bei der Erstellung der DIN 18220 auch die österr. RVS als Basis genommen wurde.**
- **zur Gänze diese Norm sollte endlich die Fräsverfahren inhaltlich beschreiben, damit diese Baumethode endlich in Österreich ohne viel Diskussion beim Straßenerhalter, Gemeinden etc. ausgeführt werden kann!**
- zur Gänze und im Gesetz z.B. TKG verankert! Auch müssten noch weitere qualitative Regelungen (nachhaltiger Ausbau der z.B. **Quanteninternet** usw. ermöglicht und somit zukunftssicher ist gesetzlich festgelegt werden. Es kann ja nicht jeder ein Netz bauen wie er will - Asiatische Verhältnisse?

### 3a. Wenn Sie mit "JA" geantwortet haben:

Bitte schildern Sie, wie die Norm angewandt werden sollte  
(zur Gänze, ohne oder mit Änderungen, welche?) \_\_\_\_\_

Antworten ▼

100,00% 35

35

#### – JA, „Zur Gänze“ (2)

- Ein "Must have" um auf die geforderten Ausbautzahlen HP / HC auch tatsächlich und nicht nur in irgendwelchen Business Plänen zu kommen. Die traditionellen Ausbaumethoden sind zu langsam, zu ressourcenintensiv und somit zu teuer. Dieses Regelwerk ist gut recheriert, erprobt und gibt den Entscheidern der Kommunen (rechts)Sicherheit. Es muss aus dem "sollte" ein rascher Zeitpunkt für die Evaluierung der Norm auch in AT erfolgen
- Sie sollte veröffentlicht werden in den normalen staatlichen Organen
- zur Gänze, da man als Dienstleister eine Rechtsbasis für Leistungen in dem Segment benötigt, auch wenn es ihnen nicht gefällt
- Die NORM wurde über fast drei Jahre von Experten erarbeitet und findet in Deutschland sehr guten Zuspruch aller Parteien. Somit kann sie ohne Änderungen auch in Österreich eingeführt werden.
- Zur Gänze. Anpassungen können durchgeführt werden, wenn erforderlich. Denke allerdings, dass keine erforderlich sein werden
- Sie sollte zur Gänze angenommen werden

3a. Wenn Sie mit "JA" geantwortet haben:

## – JA mit Anpassungen (1)

- **zur Gänze mit Anpassungen an die österreichischen Rahmenbedingungen (z.B. RVS)**
- generell kann sie zur Gänze übernommen werden; allerdings muss sie auf österreichische Begriffe und Gegebenheiten angepasst werden. **Ständige Weiterentwicklung ist zu empfehlen.**
- **unter Einbindung und Expertise von TU Wien, den Straßenbauabteilungen der Bundesländer. Fokus soll auf den Punkt Nachhaltigkeit liegen. Verlegungsmethoden sollen sicherstellen dass die Verlegetechniken 25 bis 30 Jahre halten!**
- Wieso sollte sich eine ÖNORM von einer DIN unterscheiden, klar sind Technologien wie Nano Trench umstritten, aber es gibt de facto keine rechtliche Grundlage es zu verbieten, deswegen wäre eine ÖNORM sinnvoll, Straßenmeister müssen sich an Gesetze halten
- Grundsätzlich sollte die Norm zur Gänze übernommen werden, jedoch ist dabei zu beachten, dass die Rahmenbedingungen in Deutschland teilweise anders sind, als in Österreich.
- Mit Anpassung an österreichische Gegebenheiten
- österreichspezifische kleinere Anpassungen sollten möglich sein
- In allen Bereichen für die es in Österreich noch keine Normen oder Richtlinien gibt
- Änderungen angepasst an die Gegebenheiten in Österreich. Beispielsweise im Westen (Tallagen im Gebirge) teilweise andere Voraussetzungen was den Straßenbau betrifft.
- **generell kann sie zur Gänze übernommen werden; allerdings muss sie auf österreichische Begriffe und Gegebenheiten angepasst werden. Ständige Weiterentwicklung ist zu empfehlen**



3a. Wenn Sie mit "JA" geantwortet haben:

## – JA mit Anpassungen (2)

- Glasfaserinfrastruktur wird in der Regel im öffentlichen Gut verlegt. Dies liegt daran, dass öffentliches Gut durch Telekomunternehmen kostenlos genutzt werden kann (Keine Gebrauchsabgabe, wie bei Gas und Strom. Dies ist im TKG 2021 geregelt). Die Verlegemethoden spielen eine entscheidende Rolle in wie weit das öffentliche Gut „Straße“ langfristig durch die Glasfaserinfrastruktur geschwächt wird und die öffentliche Hand in Folge einen Mehraufwand durch eine spätere Wiederherstellung hat. Im übergeordneten Straßennetz – Landesstraßen LB und L mit entsprechenden Verkehrsaufkommen – gibt es Erfahrungswerte und daher entsprechende Vorgaben bei den Verlegemethoden für Baufirmen der Telekomunternehmen um mögliche Folgekosten so gering wie möglich zu halten. Im untergeordneten Straßennetz – Gemeindestraßen innerorts und außerorts mit unterschiedlichen Erhaltungszustand und geringer Verkehrsbelastung – gibt es keine Abschätzungen über den möglichen zukünftigen Mehraufwand für den Straßenerhalter „Gemeinde“. Das Anlagevermögen der Straßeninfrastruktur kann durch die gewählte Verlegemethode verringert werden. **Die Norm sollte an das in Ö bestehende Regelwerk angeglichen werden.** Dazu sind die Experten in einem Entscheidungs- und Definitionsprozess einzubeziehen. **Wichtig sehen wir den Fokus auf das Gesamtziel dass durch eine entsprechende Norm ein für alle Marktteilnehmer verbindlich einzuhaltender Standard in Landes- und Gemeindestraßen entsteht. Zu überlegen ist auch die Verankerung im TKG.**
- Vereinheitlichung, Verpflichtung, etc.
- Richtlinie in Ausschreibungen und in Verlegung.
- Norm sollte Verwendung finden, aber im Wesentlichen sollte man sich auf die Vorgaben berufen können, aber trotzdem sollten beispielsweise Sondernutzungsverträge/Gestattungsverträge für größere Vorhaben abgeschlossen werden

3a. Wenn Sie mit "JA" geantwortet haben:

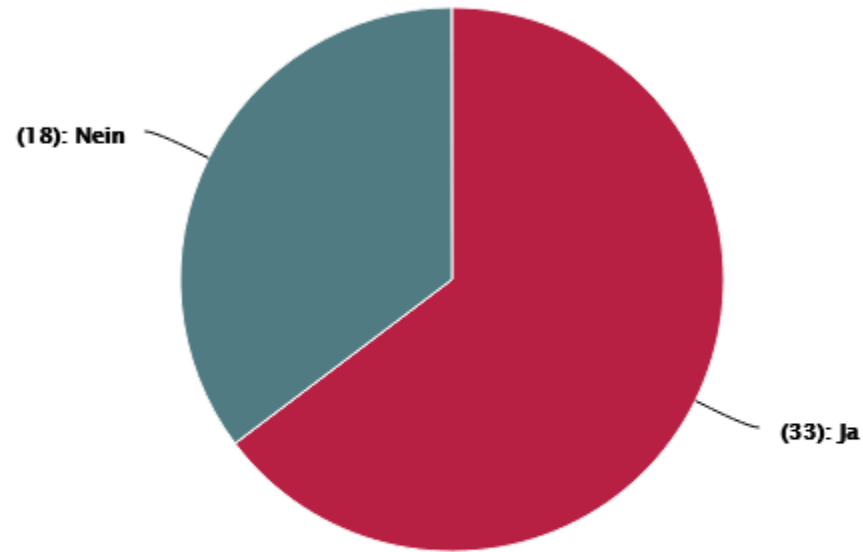
- **JA, aber Überführung in eine Norm (ÖNORM, elektrotechnische Norm, RVS) (1)**
- Die Norm soll seitens OVE (Österreichischer Verband für Elektrotechnik) an nationale Gegebenheiten angepasst und ggf. in eine nationale elektrotechnische Norm überführt werden, ähnlich wie z.B. OVE EN 50174-3:2017-12-01 [gem. Elektrotechnikverordnung 2020](#).
- **Die Norm soll seitens der zuständigen österreichischen Normungsinstituten (z.B. Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr, Österreichischer Verband für Elektrotechnik usw.) an nationale Gegebenheiten angepasst und ggf. in eine eigene nationale Norm (wie RVS, ÖNORM usw.), eine bestehende wie ÖNORM B 2533 "Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien" oder eine elektrotechnische Norm gem. Elektrotechnikverordnung 2020 wie z.B. OVE EN 50174-3:2017-12-01 "Informationstechnik – Installation von Kommunikationsverkabelung Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien" Eingang finden.**
- Es sollte geprüft werden, ob man eine Önorm daraus macht. Bis zur Veröffentlichung der Önorm sollte die DIN verbindlich sein, zusätzlich zu den österreichischen RVSen. Ein weiterer Vorschlag wäre, aus der DIN eine EN Norm zu machen und in Österreich zu übernehmen und für verbindlich zu erklären
- Nach einer Erprobungsphase in Deutschland von 1 bis 2 Jahren und den Erforderlichen Anpassungen sollten alle Straßenerhalter die DIN Norm anerkennen und ihren einheitlichen Sondernutzungsverträgen einarbeiten. [Eine ÖNorm benötigen wir dann gar nicht](#)

3a. Wenn Sie mit "JA" geantwortet haben:

- **JA, aber Überführung in eine Norm (ÖNORM, elektrotechnische Norm, RVS) (2)**
- Wieso sollte sich eine ÖNORM von einer DIN unterscheiden, klar sind Technologien wie Nano Trench umstritten, aber es gibt de facto keine rechtliche Grundlage es zu verbieten, deswegen wäre eine ÖNORM sinnvoll, Straßenmeister müssen sich an Gesetze halten
- **RTR: Die Norm soll seitens der zuständigen österreichischen Normungsinstituten (z.B. Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr, Österreichischer Verband für Elektrotechnik usw.) an nationale Gegebenheiten angepasst und ggf. in eine eigene nationale Norm (wie RVS, ÖNORM usw.), eine bestehende wie ÖNORM B 2533 "Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien" oder eine elektrotechnische Norm gem. Elektrotechnikverordnung 2020 wie z.B. OVE EN 50174-3:2017-12-01 "Informationstechnik – Installation von Kommunikationsverkabelung Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien" Eingang finden..**

### 3b. Soll die Anwendung dieser Norm in Österreich verpflichtend gelten?

Hinweis: Normen sind nicht bindend, das unterscheidet sie von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit erlangen Normen, wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen, wie zum Beispiel EU-Richtlinien, auf sie verweisen. Verbindlichkeit kann durch einen Passus im TKG erreicht werden. Verbindlichkeit für geförderte Projekte kann in den Förderrichtlinien vorgeschrieben werden. Daneben können Vertragspartner die Anwendung von Normen auch in Vereinbarungen verbindlich festlegen.



▼▲			▼▲
Ja	64,71%	33	<div style="width: 64.71%;"></div>
Nein	35,29%	18	<div style="width: 35.29%;"></div>

### 3b Argumente für eine verpflichtende Einführung

- **Habe mit JA (bei Frage 3a) geantwortet. Jeder Richter wird im Streitfall, wenn es kein geltendes Gesetz gibt - auf den "Stand der Technik" und somit die Norm verweisen. Also warum nicht gleich ins Gesetz schreiben.**
- zur Gänze und im Gesetz z.B. TKG verankert! Auch müssten noch weitere qualitative Regelungen (nachhaltiger Ausbau der z.B. Quanteninternet usw. ermöglicht und somit zukunftssicher ist gesetzlich festgelegt werden. Es kann ja nicht jeder ein Netz bauen wie er will - Asiatische Verhältnisse?
- generell kann sie zur Gänze übernommen werden; allerdings muss sie auf österreichische Begriffe und Gegebenheiten angepasst werden. **Ständige Weiterentwicklung ist zu empfehlen**

#### 4. Wenn Sie mit "NEIN" geantwortet haben:

Bitte schildern Sie, warum die Norm keine Verwendung in Österreich finden soll \_\_\_\_\_

Antworten ▼

100,00% 20

20

- **NEIN, weil genügend Normen in Österreich existieren (1)**

- Norm nicht anwenden, weil bereits mit **RVS 03.08.61** abgedeckt.
- Es gibt bereits ausreichende Richtlinien in Österreich, es bedarf keiner zusätzlichen Regelung.
- KEINE derartige DIN NORM 18220 in Österreich! Wenn dann muss es **EUROPÄISCHE NORMEN EN Normen** geben, die in allen CEN Mitgliedsstaaten Gültigkeit erlangen, oder eben nationale technische Richtlinien! Diese DIN Norm ist **eine Vermischung technischer mit rechtlicher und SOGAR PATENTRECHTLICHER Themen (Lizenz Nanotrench), die in keiner bisherigen DIN Norm im Straßenbau bis dato beschrieben wurden!** **DIN Normen sollen technische Regelwerke und keine rechtlichen Bestandteile und Anleitungen darstellen!** Es gibt in Österreich bautechnische **Richtlinien RVS** der FSV, die sich aus straßenbautechnischen Experten und unabhängigen Technischen Universitäten und deren Untersuchungen/Prüfungen/FE-Modellrechnungen von zu möglichen negativen Auswirkungen des LWL Ausbau ins Verkehrsflächen der öffentlichen Hand prüftechnisch auseinandersetzen und -gesetzt haben und leider auch feststellen mussten. dass manche der LWL Ausbaumethoden durchaus signifikant negative Auswirkungen auf die Lebensdauer/Haltbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen (Anlagevermögen der Öffentlichkeit) besitzen! Diese technischen Umstände/Rahmenbedingungen sind den in Österreich **bereits vorhandenen RVS zum LWL Ausbau** in Straßenverkehrsflächen für Österreich geregelt, weshalb keine weiteren ausländischen Normen wie DIN notwendig sind!

#### 4. Wenn Sie mit "NEIN" geantwortet haben:

Bitte schildern Sie, warum die Norm keine Verwendung in Österreich finden soll \_\_\_\_\_

Antworten ▼

100,00% 20



20

- **NEIN, weil genügend Normen in Österreich existieren (2)**

- es bedarf keiner zusätzlichen Norm, es gibt **genügend bestehende österreichische Regelungen**. Nicht alle angeführten Bauverfahren sind auch in der Praxis geeignet und auch nachhaltig für die bestehende Infrastruktur Straße und Gehsteig. Es hilft niemandem, wenn schnell Glasfaserleitungen verlegt werden und die Straße/der Gehsteig dabei irreparabel beschädigt, da die ganze Schicht durchschnitten wird.
- Es gibt in Österreich bereits technische Richtlinien **RVS (wie z.B. RVS 03.08.82, 03.08.61, 03.08.13)** die das Thema LWL Ausbau in öffentlichen Verkehrsflächen regeln, es ist daher KEINE Deutsche DIN Norm in Österreich erforderlich!
- Bereits mit **RVS 03.08.61** abgedeckt. Das Vorhandensein zweier Normen für dasselbe Anwendungsgebiet ist abzulehnen. Das TKG wurde erst vor wenigen Jahren novelliert und soll weiterhin technologieneutral bleiben und keine Bauweise vorschreiben.

#### 4. Wenn Sie mit "NEIN" geantwortet haben:

- **NEIN wegen geringer Verlegetiefe (1)**

- Meiner Meinung nach sind noch Fragen bezüglich der **verlege Tiefe** offen. In der Deutschen NORM ist **derzeit ein zu großer Interessensfluss in Richtung einer geringen Verlege Tiefe**. Ob eine zu geringe Verlege Tiefe (Richtung 40cm oder geringer) gerechtfertigt ist müsste in Österreich noch hinterfragt werden. Technisch und Wirtschaftlich --> ist eine Verlegung in **einer Tiefe von 80 cm Nachhaltig** und auch für unsere Zukünftigen Herausforderungen besser geeignet.

- **verminderte Verlegetiefen** führen immer zu Problemen im Betrieb. Eigentlich müssten die Straßenerhalter oder Landwirtschaftskammern dieses Thema erörtern denn diese sind eigentlich entscheidend für diese Thematik.

- Es **sollte keine weitere Verlegetiefe** (mit geringerer Einbautiefe) geschaffen werden. Bei **der hohen Einbautendichte** ist **mit einer weiteren Einbautenebene** mit massiven Erschwernissen bei weiteren Verlegungen zu rechnen, was hohe Folgekosten bewirkt.

- Die Kostenreduktion, darf keinesfalls negative Auswirkung auf die vorhandene Straßen-Infrastruktur haben. Durch **die mindertiefe Verlegung** der Einbauten, wird eine weitere Ebene im bereits sehr dichten Netz der Einbauten geöffnet. Weitere Verlegemaßnahmen bzw.

Instandhaltungsarbeiten am öffentlichen Straßen, sowie Leitungsnetz werden dadurch wesentlich erschwert. **Die Kostenreduktion für private Investoren, darf daher keinesfalls zu Mehrkosten an anderer Stelle führen, welche zudem noch die öffentliche Hand bezahlen muss und somit der Steuerzahler**



#### 4. Wenn Sie mit "NEIN" geantwortet haben:

- **NEIN wegen geringer Verlegetiefe (2)**

- Die **Verlegemethode mit der geringeren Verlegetiefe ist nicht nachhaltig**, nach der Aufgrabung ist eine Fahrbahnsanierung ohne unvorhersehbaren Kosten notwendig.
- **Das Fräsverfahren ist nach wie vor kein nachhaltiges Verlegesystem für Infrastrukturen. Es sollte nur in wirklich dafür passenden Anwendungsfällen (z.B. bei Überlandleitungen zwischen zwei Ortschaften die durch eine eng Verbaute Straße verbunden sind oder einzelnen Straßenabschnitten verwendet werden). Die Verlegetiefe ist so gewählt, dass man über andere Einbauten verlegt und bei späteren Sanierungen der Straße, Straßenaufbau,... eine wesentlichen Mehraufwand hat. Beispiel: Waidhofen/Ybbs Bundesstraße wurde aktuell saniert und die Verlegung erfolgte ein weiteres Mal um sehr hohe Kosten.**

#### 4. Wenn Sie mit "NEIN" geantwortet haben:

- **NEIN in Bezug auf das TKG**

- Das TKG ist ungeeignet für eine Referenzierung auf elektrotechnische Normen, da dies außerhalb des Anwendungsbereiches liegt. Dies muss und kann nur durch **das Elektrotechnikgesetz bzw. die Elektrotechnikverordnung** erfolgen.
- **Das "NEIN" bezieht sich auf die Verbindlichkeit durch das TKG. Das TKG ist ungeeignet für eine Referenzierung auf nationale Normen, da dies außerhalb dessen Anwendungsbereiches liegt. Die Verbindlichkeit sollte durch zuständige österreichische Normungsgremien und im Rahmen anderer Rechtsformen (z.B. **das Elektrotechnikgesetz bzw. die Elektrotechnikverordnung**) erarbeitet werden.**

#### 4. Wenn Sie mit "NEIN" geantwortet haben:

- **NEIN in Bezug auf Trenching**

- **Im ersten Schritt scheint der Ausbau mit den alternativen Verlegemethoden (trenching) zwar günstiger und dadurch auch wirtschaftlicher, jedoch sind die Folgeschäden enorm und wenn es im Trenchingbereich zu Abfräsungen im Straßenkörper kommt (z.B. auf Grund von Setzungen oder Spurrinnen) werden immer wieder Schäden an den per Trenching verlegten Leitungen/Rohre entstehen. Eine nachträgliche Umlegung (wenn dann überhaupt noch im Nahbereich möglich) ist mit sehr hohen Kosten verbunden. Somit finde ich, ist es kostengünstiger und qualitativ hochwertiger wenn man Rohre mit konventionellen Methoden verlegt!**
- Das Fräsverfahren ist nach wie vor **kein nachhaltiges Verlegesystem** für Infrastrukturen. Es sollte nur in wirklich dafür passenden Anwendungsfällen (z.B. bei Überlandleitungen zwischen zwei Ortschaften die durch eine eng verbaute Straße verbunden sind oder einzelnen Straßenabschnitten verwendet werden). Die Verlegetiefe ist so gewählt, dass man über andere Einbauten verlegt und bei späteren Sanierungen der Straße, Straßenaufbau,... einen wesentlichen Mehraufwand hat. Beispiel: Waidhofen/Ybbs Bundesstraße wurde aktuell saniert und die Verlegung erfolgte ein weiteres Mal um sehr hohe Kosten.

#### 4. Wenn Sie mit "NEIN" geantwortet haben:

- **NEIN wegen anderer Gründe**

- RTR: NEIN, die Anwendung der Norm soll in Österreich nicht verpflichtend gelten
- **Sie sollte keine verpflichtende Norm sein sondern nur eine freiwillige.** Es müssen jedenfalls im Vorfeld die Haftungs- und Garantiefragen geklärt. Der Endkunde darf nicht die Zeche zahlen!
- technisch nicht realisierbar
- möglichst verbindlich


- **NEIN wegen Inkludierung von Patentfragen**

- Ich bin der Meinung dass gewisse Trenching Tiefbauunternehmen ihre exklusiven Patente des Nano Trenching sich so vergolden lassen wollen.
- .....Diese DIN Norm ist eine Vermischung technischer mit rechtlicher und SOGAR PATENTRECHTLICHER Themen (Lizenz Nanotrench), die in keiner bisherigen DIN Norm im Straßenbau bis dato beschrieben wurden! DIN Normen sollen technische Regelwerke und keine rechtlichen Bestandteile und Anleitungen darstellen!.....

## 5. Die Umfrage findet anonym statt - dennoch haben Sie hier noch die Möglichkeit Ihrer Meinung ein Gesicht zu geben (optional)

Angabe von Name und/oder Unternehmen (nicht verpflichtend)

METADAT GmbH Dr. Harald Hoffmann Simmeringer Hauptstraße 24 1110 WIEN

 | [Alle Antworten des Teilnehmers](#)




Christian Koller, Sales Manager AT/CH Hexatronic Österreich GmbH

 | [Alle Antworten des Teilnehmers](#)



Peter Sklenar / Bearded Telematics GmbH

 | [Alle Antworten des Teilnehmers](#)




VX Fiber GmbH

 | [Alle Antworten des Teilnehmers](#)



.

 | [Alle Antworten des Teilnehmers](#)




Franz Starnberger

 | [Alle Antworten des Teilnehmers](#)




Hexatronic

 | [Alle Antworten des Teilnehmers](#)



DI Dubravko Jagar , Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

 | [Alle Antworten des Teilnehmers](#)



## Einzelantworten – Dr. Harald Hoffmann / METADAT GmbH

1. Meinung der Organisation/des Unternehmens
2. JA, diese Norm soll in Österreich in geeigneter Form Anwendung finden
- 3a. Schilderung: „zur Gänze mit Anpassungen an die österreichischen Rahmenbedingungen (z.B. RVS)“
- 3b. JA, die Anwendung der Norm soll in Österreich verpflichtend gelten

## Einzelantworten – Christian Koller, Sales Manager AT/CH / Hexatronic Österreich GmbH

1. Persönliche Meinung & Meinung der Organisation/des Unternehmens
2. JA, diese Norm soll in Österreich in geeigneter Form Anwendung finden
- 3a. Schilderung: „Ein "Must have" um auf die geforderten Ausbautzahlen HP / HC auch tatsächlich und nicht nur in irgendwelchen Business Plänen zu kommen. Die traditionellen Ausbaumethoden sind zu langsam, zu ressourcenintensiv und somit zu teuer. Dieses Regelwerk ist gut recherchiert, erprobt und gibt den Entscheidern der Kommunen (rechts)Sicherheit. Es muss aus dem "sollte" ein rascher Zeitpunkt für die Evaluierung der Norm auch in AT erfolgen“
- 3b. JA, die Anwendung der Norm soll in Österreich verpflichtend gelten

## Einzelantworten – Peter Sklenar / Bearded Telematics GmbH

1. Persönliche Meinung & Meinung der Organisation/des Unternehmens
2. JA, diese Norm soll in Österreich in geeigneter Form Anwendung finden
- 3a. Schilderung: „Zur Gänze. Anpassungen können durchgeführt werden, wenn erforderlich. Denke allerdings, dass keine erforderlich sein werden“
- 3b. JA, die Anwendung der Norm soll in Österreich verpflichtend gelten



## Einzelantworten – VX Fiber GmbH

1. Meinung der Organisation/des Unternehmens
2. JA, diese Norm soll in Österreich in geeigneter Form Anwendung finden
- 3a. Schilderung: „generell kann sie zur Gänze übernommen werden; allerdings muss sie auf österreichische Begriffe und Gegebenheiten angepasst werden. Ständige Weiterentwicklung ist zu empfehlen“
- 3b. JA, die Anwendung der Norm soll in Österreich verpflichtend gelten

## Einzelantworten – Franz Starnberger

1. Persönliche Meinung
2. JA, diese Norm soll in Österreich in geeigneter Form Anwendung finden
- 3a. Schilderung: „Sie sollte veröffentlicht werden in den normalen staatlichen Organen“
- 3b. JA, die Anwendung der Norm soll in Österreich verpflichtend gelten

## Einzelantworten – Hexatronic

1. Meinung der Organisation/des Unternehmens
2. JA, diese Norm soll in Österreich in geeigneter Form Anwendung finden
- 3a. Schilderung: „Sie sollte zur Gänze angenommen werden.“
- 3b. JA, die Anwendung der Norm soll in Österreich verpflichtend gelten

## Einzelantworten – DI Dubravko Jagar / Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

1. Meinung der Organisation/des Unternehmens
2. JA, diese Norm soll in Österreich in geeigneter Form Anwendung finden
- 3a. Schilderung: „Die Norm soll seitens der zuständigen österreichischen Normungsinstituten (z.B. Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr, Österreichischer Verband für Elektrotechnik usw.) an nationale Gegebenheiten angepasst und ggf. in eine eigene nationale Norm (wie RVS, ÖNORM usw.), eine bestehende wie ÖNORM B 2533 "Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien" oder eine elektrotechnische Norm gem. Elektrotechnikverordnung 2020 wie z.B. OVE EN 50174-3:2017-12-01 "Informationstechnik – Installation von Kommunikationsverkabelung Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien" Eingang finden.“
- 3b. NEIN, die Anwendung der Norm soll in Österreich nicht verpflichtend gelten